



Informationsschreiben

18.03.2020

Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten

Oberste Priorität hat die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für Kinder von Alleinerziehenden in kritischer Infrastruktur ohne andere Betreuungsmöglichkeit und Eltern, bei denen beide in kritischer Infrastruktur tätig sind. Um die Infektionsausbreitung zu verlangsamen und nicht weiter zu befeuern, findet die Betreuung dieser Kinder im Rahmen regulärer Angebote statt. Das setzt voraus, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung auch weiterhin zur Verfügung stehen und Träger, Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ihre Leistung bereitstellen.

Vor diesem Hintergrund wird selbstverständlich auch die Finanzierung der Angebote durch Land und Kommunen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter vollständig sichergestellt. Dies gibt den Trägern und Kindertagespflegepersonen in dieser herausfordernden Zeit, die notwendige finanzielle Sicherheit, um die Angebote aufrechterhalten zu können.

Das heißt:

Für Kindertageseinrichtungen:

Die Träger erhalten die bisherige Finanzierung in voller Höhe weiter unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme. Damit kann der Betrieb der Kindertageseinrichtung sichergestellt und das Gehalt der Beschäftigten ohne Abzüge weitergezahlt werden.

Nur wenn eine Kindertageseinrichtung schließt, obwohl sie verpflichtet ist, den Betreuungsanspruch von Beschäftigten in kritischer Infrastruktur zu erfüllen, wird auch

die Finanzierung eingestellt. In diesen Fällen sind Rückforderungen möglich. Die Finanzierung wird nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes von der zuständigen Behörde verfügt wird.

Für Kindertagespflegepersonen:

Auch die Kindertagespflege wird unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter finanziert.

Dementsprechend werden, auch um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern weitergezahlt, auch wenn aufgrund des Betretungsverbots aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden.

Schließt eine Kindertagespflegestelle, obwohl sie verpflichtet ist, den Betreuungsanspruch der Kinder von Beschäftigten in kritischer Infrastruktur zu erfüllen, wird die Finanzierung eingestellt. In diesen Fällen entfällt der Anspruch der Kindertagespflegeperson(en) auf die laufenden Geldleistungen und Rückforderungen sind möglich. Die Finanzierung wird nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes von der zuständigen Behörde verfügt wird.

Für „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte)

Die Förderung der Brückenprojekte wird weiterhin wie bisher gewährt. Die Schließung der Angebote aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 hat hierauf keinen Einfluss. Dementsprechend können mit dem Förderzweck zusammenhängende Ausfall- und Stornokosten abgerechnet werden. Sofern Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung bestehen, sind diese zu nutzen.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**